

Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf den Aufenthalt von eingewanderten Fachkräften

Stand 8. Februar 2021

Für viele eingewanderte Erwerbstätige ohne deutschen Pass und ihre Angehörigen haben die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und ihre wirtschaftlichen Folgen auf mehreren Ebenen Auswirkungen: Falls durch den Verlust der Arbeit oder durch Kurzarbeit der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, droht in bestimmten Fällen der Verlust der Aufenthaltserlaubnis. Zudem stellt sich die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts in den Fällen, in dem gesetzliche Leistungsausschlüsse im SGB II greifen. Betroffen sind insbesondere Personen, die über einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit verfügen. Die Arbeitshilfe wurde in Zusammenarbeit mit dem [IQ Landesnetzwerk Niedersachsen](#) entwickelt. Das IQ Landesnetzwerk Niedersachsen erstellt einen zweiten Teil der Arbeitshilfe, in der Fragen des Zuganges zum Regelsystem und zur Sozialhilfe sowie weitere Aufenthaltzwecke, wie z. B. Ausbildung und Studium vertieft betrachtet werden.¹ Beide Arbeitshilfen werden regelmäßig aktualisiert (sog. *living documents*²).

Hinweis: Die Arbeitshilfe enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen. Die Darstellung gibt die Rechtsauffassung der Verfasser*innen wieder.

¹ IQ Niedersachsen/GGUA: Arbeitshilfe Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von ausländischen Arbeitnehmer*innen, Auszubildenden und Studierenden, Stand 05.11.2020.

http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Corona-Arbeitshilfe_27.5.2020.pdf

² Die aktuellste Version dieser Arbeitshilfe ist abrufbar unter <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-ig/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen#c17645>.

Inhalt

Welche Leistungen zur Sicherung der Existenz gefährden das Aufenthaltsrecht <i>nicht</i> ?	3
Welche Leistungen gefährden den Aufenthaltstitel?	3
Kann der Aufenthaltstitel trotz Sozialhilfebezugs/Bezugs von öffentlichen Leistungen verlängert werden?	4
Welche Auswirkungen hat der Bezug von Sozialleistungen/Bezug von öffentlichen Mitteln oder Kurzarbeitergeld auf eine auflösende Bedingung im Aufenthaltstitel?	6
Was passiert bei Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes mit dem Aufenthaltstitel? ...	8
Besteht im Falle des Verlusts des Arbeitsplatzes ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I?	10
Was ist, wenn die Au-pair Tätigkeit vorzeitig beendet wird?	12
Was ist, wenn die Einkommensgrenze bei Inhaber*innen der Blauen Karte EU und IT-Fachkräften unterschritten wird?	12
Was ist, wenn die Einkommensgrenze für über 44-Jährige bei Fachkräften, Berufskraftfahrer*innen oder der Westbalkanregelung unterschritten wird?	13
Was ist, wenn die Ausländerbehörde momentan keine Verlängerungen von Aufenthaltstiteln ausstellt?	14
Was wenn der Aufenthaltstitel während eines Aufenthalts im Ausland abläuft?	14
Was ist, wenn das Schengen-Visum abläuft?	15
Was bedeutet eine Fiktionsbescheinigung?	15
Darf man mit einer Fiktionsbescheinigung weiterarbeiten?	15
Darf man mit einer formlosen Bescheinigung der Ausländerbehörde weiterarbeiten?	16
Einreise nach Deutschland: Welche Ausnahmetatbestände gelten angesichts bestehender Reisebeschränkungen?	16
Muss zur Nachholung von Visaverfahren ausgereist werden?	18
Anhang	20
Impressum	22

Welche Leistungen zur Sicherung der Existenz gefährden das Aufenthaltsrecht *nicht*?

Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht und kein Anspruch auf öffentliche Mittel besteht, § 2 Abs.3 S.1 AufenthG. Nicht als Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gilt der Bezug u.a. von folgenden Leistungen:

- Kurzarbeitergeld
- Arbeitslosengeld I
- Kinderzuschlag
- Kindergeld
- Elterngeld
- Unterhaltsvorschuss
- BAföG
- Berufsausbildungsbeihilfe

Zugewanderte, die diese Leistungen erhalten, haben weiterhin ihren Lebensunterhalt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gesichert.³

Auch die *Inanspruchnahme staatlicher Hilfen für Selbständige*⁴ gefährden den Aufenthalt nach § 21 AufenthG nicht. Diese Leistungen sind Wirtschaftsbeihilfen zum Erhalt der Unternehmen und somit weder Sozialleistungen noch sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des § 2 Abs.3 AufenthG. Aber: wenn die Wirtschaftsbeihilfen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichen und die Betroffenen ergänzend Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen, ist das Aufenthaltsrecht gefährdet, s. u.

Welche Leistungen gefährden den Aufenthaltstitel?

Wenn der Lebensunterhalt nicht durch das eigene Einkommen und eventuell die oben genannten „unschädlichen“ Leistungen gesichert werden kann, sondern zusätzlich Sozialhilfeleistungen erforderlich sind, gilt der Lebensunterhalt als nicht gesichert. Als derartige "schädliche"

³ Siehe ausführlicher zu den einzelnen Leistungen: IQ Niedersachsen/GGUA: [Arbeitshilfe Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von ausländischen Arbeitnehmer*innen, Auszubildenden und Studierenden](https://www.dgb.de/themen/++co++a94a239e-6a99-11ea-bab2-52540088cada) sowie DGB, <https://www.dgb.de/themen/++co++a94a239e-6a99-11ea-bab2-52540088cada>.

⁴ Einen aktuellen Überblick zu allen Leistungen für Selbständige des Bundes und der Bundesländer finden Sie hier: <https://www.wir-gruenden-in-deutschland.de/corona/>.

Sozialhilfeleistungen definieren die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (Randnummer 2.3ff):

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Hartz IV)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB VIII (bei stationärer Jugendhilfe)
- Leistungen nach dem AsylbLG

Wichtig: Wenn ein Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht, gilt der Lebensunterhalt als *nicht gesichert*. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Leistungen tatsächlich bezogen werden, sondern die Ausländerbehörde prüft, ob ein (fiktiver) Anspruch besteht.

Beim Bezug von Wohngeld gilt eine spezielle Regelung: Wenn auch ohne das Wohngeld keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder XII bestehen sollte (das Wohngeld also für die Lebensunterhaltssicherung gar nicht erforderlich wäre), gilt der Bezug als „unschädlich“. Wenn hingegen nur durch den Bezug von Wohngeld die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann, gilt der Wohngeldbezug als „schädliche“ Sozialleistung und kann das Aufenthaltsrecht gefährden (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.11.2012; 10 C 5.12; Randnummer 28).

Kann der Aufenthaltstitel trotz Sozialhilfebezugs/Bezugs von öffentlichen Leistungen verlängert werden?

Für viele Aufenthaltstitel gilt als allgemeine Erteilungsvoraussetzung, dass „in der Regel“ der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 (zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums) sowie Abschnitt 4 (zum Zweck der Erwerbstätigkeit).

Allerdings handelt es sich bei dieser Voraussetzung um eine „Regelvoraussetzung“. In besonderen, atypischen Fällen muss die Ausländerbehörde hiervon Ausnahmen machen. Sie muss den Einzelfall prüfen und eine nachvollziehbare und begründete Entscheidung treffen, die gerichtlich voll überprüfbar ist.

Eine solche Ausnahmesituation kann ggfs. gegenwärtig aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie angenommen werden: Wenn Erwerbstätige aufgrund der Corona-Pandemie ihre Arbeit verloren haben, ihre Selbständigkeit aufgeben mussten oder

aufgrund von Kurzarbeit den Lebensunterhalt nicht mehr vollständig sichern können, muss die zuständige Ausländerbehörde diese Ausnahmesituation angemessen berücksichtigen.

Derzeit gibt es keine einheitliche Regelung zu dieser Frage.

- Für *internationale Studierende* hat das *BMI* in seinem Rundschreiben vom 09.04.2020⁵ empfohlen, dass für Aufenthaltstitel zu Studienzwecken auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung vorübergehend verzichtet werden kann, wenn der Lebensunterhalt vorher durch Erwerbstätigkeit oder z. B. durch die finanzielle Unterstützung der Eltern im Herkunftsstaat gesichert wurde, dies aber Covid-19 bedingt aktuell nun nicht mehr möglich ist.

Auch das *Land Sachsen* stellt in seinen Informationen für Zuwanderer fest, dass die Ausländerbehörden vorübergehend auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung für internationale Studierende verzichten können.⁶ Darüber hinaus soll es für internationale Studierende auch möglich sein, eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung über den gesetzlich erlaubten Umfang von 120 ganzen oder 240 halben Tagen formlos zu beantragen und entsprechend nach Prüfung genehmigt zu bekommen.

- In seinem Rundschreiben vom 25.03.2020 hat das *BMI* generell folgende Empfehlung an die Ausländerbehörden gerichtet:

„2. Verkürzung von Aufenthaltstiteln / Zweckfortfall

In Fällen, in denen absehbar ist, dass ein Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann oder auf sonstige Weise ein Zweckfortfall eintritt (z. B. bei gekündigten Arbeitsverhältnissen), sollte das Aufenthaltsgesetz vollzogen werden. Ausreisepflichten sind, soweit dies aufgrund der Umstände möglich ist, durchzusetzen. Ist die Ausreise tatsächlich unmöglich, ist eine Duldung zu erteilen.“⁷

⁵ BMI, Rundschreiben vom 09.04.2020: Covid-19-Pandemie; Empfehlungen für die Ausländerbehörden. Aktenzeichen: M3-51000/2#5, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.html>.

⁶ Sächsische Staatskanzlei: [Coronavirus in Sachsen: Zuwanderer](#)

⁷ BMI, Rundschreiben vom 25.03.2020: Corona-Virus, Entlastung der Ausländerbehörden, Aktenzeichen: M3-51000/2#5. http://ggu.de/fileadmin/downloads/erlasse/Runderlass_BMI_Corona.pdf

Die Formulierung „absehbar“ bedeutet keinen Automatismus und indiziert die Anwendung des gesetzlichen Ermessensgebrauchs. Bestehende regionale Regelungen, wie Erlasse der Länder oder Allgemeinverfügungen werden durch das Rundschreiben des BMI nicht berührt.

- Im Rundschreiben an die Ausländerbehörden vom 13.08.2020 wies das *BMI* darauf hin, *„dass sich auch eine vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit der Folge einer Arbeitsentgeltreduzierung jedenfalls bis Ende des Jahres (2020, Anm. d. Red.) nicht negativ auf den Bestand eines Aufenthaltstitels (...) auswirken (sollen), wenn die Arbeitszeit- und -entgeltreduzierung zeitlich begrenzt ist und eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Covid19-Virus darstellt.“*⁸
- Das Land *Nordrhein-Westfalen* verwies in einem Erlass auf die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zu erteilen.⁹ Eine Härtefallregelung liegt immer dann vor, wenn das Verlassen des Bundesgebiets eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Für diese Aufenthaltserlaubnis kann die Ausländerbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung stets auf die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung verzichten (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Welche Auswirkungen hat der Bezug von Sozialleistungen/Bezug von öffentlichen Mitteln oder Kurzarbeitergeld auf eine auflösende Bedingung im Aufenthaltstitel?

In vielen Fällen haben die Ausländerbehörden die Aufenthaltstitel mit einer auflösenden Bedingung „Erlischt beim Bezug von Sozialhilfeleistungen“ versehen.¹⁰

Eine derartige auflösende Bedingung würde dazu führen, dass mit der Bewilligung von Leistungen unmittelbar eine vollziehbare Ausreisepflicht entstehen würde – ohne dass die Ausländerbehörde überhaupt eine Prüfung vorgenommen oder eine Einzelfallentscheidung getroffen hätte. Mit Bestehen der Ausreisepflicht würde ein Anspruch nur noch auf Leistungen nach dem AsylbLG in Betracht kommen.

⁸ BMI, Rundschreiben vom 13.08.2020: http://ggu.de/fileadmin/downloads/erlasse/BMI-Schreiben_August_2020.pdf

⁹ Erlass Nordrhein-Westfalen vom 20.03.2020: https://www.fnrw.de/fileadmin/frnw/media/Corona/200320_Erlass_Aufenthaltsdokumente.pdf

¹⁰ Zu den grundsätzlichen rechtlichen Bedenken gegen eine solche auflösende Bedingung siehe IQ Landesnetzwerk Niedersachsen/GGUA: [Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von ausländischen Arbeitnehmer*innen, Auszubildenden und Studierenden.](#)

Derzeit gibt es keine einheitliche Regelung zu dieser Frage.

Das *Landesamt für Einwanderung Berlin* hat in Allgemeinverfügungen vom 24.03.2020 und 27.03.2020¹¹ geregelt, dass

- Bei einem Bezug von Leistungen nach SGB II, XII oder AsylbLG *ergänzend neben Kurzarbeitergeld* der Aufenthaltstitel entgegen einer auflösenden Bedingung nicht erlischt.
- Der Aufenthaltstitel erlischt auch dann nicht, wenn vom 18. März bis zum 17. Juni 2020 SGB II- / XII- bzw. AsylbLG-Leistungen aufgrund der Corona-Pandemie bezogen werden und daneben kein Kurzarbeitergeld erhalten wird.

Die Regelungen der Berliner Allgemeinverfügungen gelten nur für Zugewanderte, für die die Ausländerbehörde Berlin aufgrund ihres Wohnsitzes örtlich zuständig ist. Die Regelungen wurden mit Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 in ihrer Geltungsdauer bis zum 31.03.2021 verlängert.¹²

Das *Land Sachsen* dagegen regt in diesen Fällen die Prüfung der Streichung der auflösenden Bedingung im Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörden an.¹³ In den Informationen und Hinweisen an Zugewanderte heißt es:

„Sollte Ihr Aufenthaltstitel mit einer auflösenden Bedingung dahingehend versehen sein, dass dieser bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erlischt, sollten Sie bei der Ausländerbehörde umgehend vor der Kündigung die Streichung dieser Nebenbestimmung beantragen. Ist Ihr Aufenthaltstitel aufgrund einer auflösenden Bedingung bei Kündigung bereits erloschen, dann stellen Sie unverzüglich bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf den weiteren Aufenthalt zur Arbeitssuche.“

Die Ausländerbehörden werden dabei auch stets die aktuelle Lage berücksichtigen.

¹¹ Allgemeinverfügungen Landesamt für Einwanderung (LAE) vom 24.03.2020 und 27.03.2020:

<https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/artikel.909816.php>.

¹² LAE vom 28.10.2020, https://www.berlin.de/einwanderung/assets/2020-10-28-allgemeinverfuegung_nr-6_verlaengerung.pdf. Ausgenommen von der verlängerten Gültigkeit ist Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 24. März 2020 betreffend Inhaber*innen von Schengen-Visa.

¹³ Sächsische Staatskanzlei: [Coronavirus in Sachsen: Zuwanderer](#)

Was passiert bei Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes mit dem Aufenthaltstitel?

Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 (vor allem § 18a, 18b und 19c AufenthG für die Beschäftigung, sowie § 21 AufenthG für die selbstständige Erwerbstätigkeit) werden erteilt für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit. Wenn diese Tätigkeit entfällt, weil der Arbeitgeber kündigt oder die selbstständige Tätigkeit aufgegeben werden muss, ist die Grundlage für den Aufenthaltstitel nicht mehr gegeben.

Wichtig ist hierbei: Bei Kurzarbeit besteht der Arbeitsplatz fort. Bei Kurzarbeit ist also die Grundlage für den Aufenthaltstitel nicht entfallen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung, wie das BMI in seinem Rundschreiben vom 09.07.2020¹⁴ präzisiert hat.

Bei Kündigung und Nicht-Verlängerung eines befristeten Vertrags gibt es dazu jedoch keine Klarheit und einheitliche Regelung.

Das BMI hat in seinem Rundschreiben vom 25.03.2020 folgende Empfehlung an die Ausländerbehörden gerichtet:

„2. Verkürzung von Aufenthaltstiteln / Zweckfortfall

In Fällen, in denen (...) auf sonstige Weise ein Zweckfortfall eintritt (z. B. bei gekündigten Arbeitsverhältnissen), sollte das Aufenthaltsgesetz vollzogen werden. Ausreisepflichten sind, soweit dies aufgrund der Umstände möglich ist, durchzusetzen. Ist die Ausreise tatsächlich unmöglich, ist eine Duldung zu erteilen.“¹⁵

Ergänzt wurde die Empfehlung durch das Rundschreiben vom 09.04.2020 mit dem Hinweis, dass die Ausländerbehörde einen

„weiten Ermessensspielraum hinsichtlich einer etwaigen Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis hat. Die Ausländerbehörde muss eine sachgerechte

¹⁴ BMI, Rundschreiben vom 09.07.2020: Hinweise zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung §§ 60c und 60d AufenthG mit Bezug zur Covid 19-Pandemie.

http://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/20200709_RdErl_09.07.2020_4_Corona-Hinweise_BMI_Ausbildungsduldung_Beschaeftigungsduldung.pdf

¹⁵ BMI, Rundschreiben vom 24.03.2020: Corona-Virus, Entlastung der Ausländerbehörden, Aktenzeichen: M3-51000/2#5.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/rundschreiben-entlastung-abh-corona.html>

Interessenabwägung vornehmen und in der Praxis vor der Entscheidung über eine Titelverkürzung u.a. auch berücksichtigen, welche Erfolgsaussichten auf einen neuen Arbeitsvertrag bestehen oder ob Ansprüche auf beitragsfinanziertes Arbeitslosengeld vorliegen. In diesem Zusammenhang sind vor dem Hintergrund der aktuellen Situation auch besondere Aspekte, wie die perspektivische Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber zu berücksichtigen.“¹⁶

Rundschreiben sind lediglich Empfehlungen an die Ausländerbehörden, bestehende Erlasse und Allgemeinverfügungen einzelner Ausländerbehörden bleiben zunächst bestehen.

In Berlin hat das *Landesamt für Einwanderung* (LEA) in einer Allgemeinverfügung vom 03.04.2020 angeordnet, dass auf Grund der Corona-Krise folgende Aufenthaltstitel von Personen, für die das LEA zuständig ist, nicht aufgrund folgender auflösender Bedingungen erlöschen:

- „Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Beendigung der Berufsausbildung bei der Firma ...“,
- „Erlischt bei Beendigung der Ausbildung bei ...“,
- „Erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei...“ oder
- „Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“.

Dadurch soll verhindert werden, dass Personen ohne deutschen Pass, die unverschuldet ihre Beschäftigung aufgrund der Corona-Krise verlieren, auch ihren Aufenthalt verlieren. Dies betrifft Fälle rückwirkend zum 18.03.2020. Die Regelungen wurden mit Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 in ihrer Geltungsdauer bis zum 31.03.2021 verlängert.¹⁷

In der Begründung zu dieser Verfügung wird zudem darauf hingewiesen, dass bei *Beschäftigungsduldungen* unverschuldete Unterbrechungen der Beschäftigung und der eigenen Lebensunterhaltssicherung zwischen dem 18.03.2020 und – aufgrund der Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügungen – und 31.03.2021 als „kurzfristig“ bewertet werden und somit nicht zum Erlöschen führen. Das BMI hat im Rundschreiben vom 09.07.2020¹⁸ dahingehend

¹⁶ BMI, Rundschreiben vom 09.04.2020: COVID-19-Pandemie; Hinweise für die Ausländerbehörden, Aktenzeichen M3-51000/2#5,

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.html>

¹⁷ LAE vom 28.10.2020, https://www.berlin.de/einwanderung/assets/2020-10-28-allgemeinverfuegung_nr-6_verlaengerung.pdf. Ausgenommen von der verlängerten Gültigkeit ist Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 24. März 2020 betreffend Inhaber*innen von Schengen-Visa.

¹⁸ BMI, Rundschreiben vom 09.07.2020: Hinweise zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung §§ 60c und 60d AufenthG mit Bezug zur Covid 19-Pandemie.

bestätigt, dass unter „kurzfristiger unschädlicher Unterbrechung“ auch ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten angenommen werden kann.

Bei *Auszubildenden* ist der Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG ebenfalls an den Bestand des Ausbildungs- oder Weiterbildungsplatzes gebunden. Hier gibt es jedoch eine Schutzklausel: Bei unverschuldetem Verlust des Ausbildungsplatzes besteht ein Anspruch auf Verlängerung/Fortbestand der Aufenthaltserlaubnis auf bis zu sechs Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes (§ 16a Abs. 4 AufenthG).

In Bezug auf *abgesagte Berufsprüfungen* (Abschluss- und Gesellenprüfungen inklusive Teile von gestreckten Prüfungen, Zwischenprüfungen, Meister- und sonstige Fortbildungsprüfungen) ist zu beachten, dass sich dadurch die Ausbildungszeiten nicht automatisch verlängern. Das *BMI* empfiehlt daher die Beantragung der Verlängerung der Ausbildungsdauer bei der zuständigen Kammer: Die zuständige IHK kann die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Unabhängig davon, ob ein solcher Antrag gestellt und bewilligt wurde, soll den Auszubildenden die Möglichkeit zum Ablegen der Prüfung gegeben werden, auch wenn die neuen Prüfungstermine erst für ein Datum nach Ablauf des bestehenden Aufenthaltstitels festgelegt werden.¹⁹

Besteht im Falle des Verlusts des Arbeitsplatzes ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I?

In der Praxis stellt sich die Frage, ob erwerbstätige Zugewanderte, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber haben und dieser Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis (z. B. aufgrund der Corona-Krise) gekündigt hat, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. In einigen Fällen wurde von den Arbeitsagenturen der Antrag auf Arbeitslosengeld I abgelehnt mit der Begründung, der*die Antragstellende stünde dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung, da der Aufenthaltstitel und die Arbeitserlaubnis an die Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber gebunden seien. Diese Frage wurde durch die fachliche Weisung der BA vom 15.12.2020 nun im Sinne der Antragstellenden einheitlich beantwortet²⁰:

http://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduhlung/20200709_RdErl_09.07.2020_4_Corona-Hinweise_BMI_Ausbildungsduhlung_Beschaefigungsduhlung.pdf

¹⁹ BMI a.a.O.

²⁰ BA, [Fachliche Weisungen vom 15.12.2020](#): Arbeitslosengeld. Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III. § 138 SGB III. Arbeitslosigkeit, S.14.

„Der Verfügbarkeit steht nicht entgegen, wenn der Aufenthaltstitel mit der Nebenbestimmung versehen ist, dass die Ausübung einer Beschäftigung ausschließlich bei einem bestimmten Arbeitgeber erlaubt ist. Es besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitslose einen Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis für einen anderen Arbeitgeber erhält. Der Aufenthaltstitel wird aber erst geändert, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers vorliegt.“

Was ist, wenn Qualifizierungsmaßnahmen vorübergehend unterbrochen sind?

Das BMI empfiehlt in seinem Rundschreiben von 09.04.2020²¹:

„Wenn bei Aufenthaltstiteln nach § 16d AufenthG aufgrund der Covid-19-bedingten Unterbrechungen bzw. Verzögerungen vorübergehend keine Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und das Anerkennungsverfahren nicht weiter vorangebracht werden können, ist dies unschädlich.

Zudem können Titelinhaber während der Unterbrechungen bzw. Verzögerungen mit Zustimmung der BA weiterhin in im Zusammenhang mit der erstrebten Qualifikation stehenden Berufen beschäftigt werden, wenn sie aufgrund ihres theoretischen und praktischen Ausbildungsstandes die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen. Konkret können angehende Pflegekräfte weiterhin als Pflegehilfskräfte beschäftigt werden.

Bei Aufenthaltstiteln nach § 16d Absatz 1 AufenthG ist dabei jedoch Voraussetzung, dass die BA ihre Zustimmung gemäß § 16d Absatz 2 AufenthG für die Vollbeschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt hat. Dies ist vor allem wichtig im Hinblick auf die Gehaltshöhe, da mindestens der Branchenmindestlohn für Pflegehilfskräfte (ggf. auch ein höherer Tariflohn) gezahlt werden muss.

Bei Ausländern, die sich derzeit mit einem Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG a.F. im Bundesgebiet aufhalten, gilt dies entsprechend.“

Auch das Land Sachsen vertritt in seinen Hinweisen an Zugewanderte diese Rechtsauffassung.²²

²¹ BMI a.a.O.

²² Sächsische Staatskanzlei a.a.O.

Was ist, wenn die Au-pair Tätigkeit vorzeitig beendet wird?

Eine bundesweite Regelung dazu gibt es nicht.

Das Landesamt für Einwanderung *Berlin* hat mit der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 sowie den nachfolgenden Allgemeinverfügungen und deren Verlängerung bestimmt, dass bei Personen aus Drittstaaten, bei denen die Nebenbestimmung „Erlischt mit Beendigung der Au-pair Tätigkeit bei [XY]“ verfügt wurde und bei denen das Arbeitsverhältnis als Au-pair im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 31.03.2021 beendet wird, die Aufenthaltserlaubnis nicht erlischt.

Was ist, wenn die Einkommensgrenze bei Inhaber*innen der Blauen Karte EU und IT-Fachkräften unterschritten wird?

Das BMI hat in seinem Rundschreiben vom 24.03.2020 folgende Empfehlung an die Ausländerbehörden gerichtet:

„Auch in Bezug auf die Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2 AufenthG und eine Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV soll sich der Bezug von Kurzarbeitergeld auch dann nicht negativ auf den Bestand des Aufenthaltstitels auswirken, wenn das Kurzarbeitergeld die jeweiligen Gehaltsgrenzen unterschreitet und die Kurzarbeit eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Corona-Virus darstellt.“

Das bedeutet, dass die Unterschreitung der Einkommensgrenze infolge von Kurzarbeitergeld für Zugewanderte mit einer Blauen Karte EU²³ oder IT-Fachkräfte mit einem Aufenthalt nach der neuen Vorschrift des § 19c Abs.2 AufenthG²⁴ unschädlich ist.

Mit dem Rundschreiben vom 13.08.2020 hat das *BMI* nun einheitlich klargestellt, dass - ebenso wie der o. g. Bezug von Kurzarbeitergeld - auch die vorübergehende und zeitlich begrenzte Reduzierung von Arbeitszeit und -entgelt sich bis Ende des Jahres nicht negativ auf den Bestand des Aufenthaltstitels auswirkt. Das *BMI* hebt hier erneut explizit Inhaber*innen der Blauen Karte

²³ Derzeit ein jährliches Mindestbruttogehalt von 56.800 EUR. Bei Naturwissenschaftler*innen, Mathematiker*innen und Ingenieur*innen sowie Ärzt*innen und IT-Fachkräften (sog. MINT-Berufe) beträgt das jährliche Mindestbruttogehalt im Jahr 2021 44.304 EUR.

²⁴ Gehalt mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Ab dem 01.01.2021 = 4.260 EUR.

EU und IT-Fachkräfte hervor, die Klarstellung betrifft ihrem Wortlaut nach jedoch darüber hinaus auch alle andere Aufenthaltstitel: „(...) Bestand *eines* Aufenthaltstitels (...)“.

Was ist, wenn die Einkommensgrenze für über 44-Jährige bei Fachkräften, Berufskraftfahrer*innen oder der Westbalkanregelung unterschritten wird?

Die Unterschreitung der Einkommensgrenze nach § 18 Abs.2 Nr.5 AufenthG für *Fachkräfte aus Drittstaaten*²⁵, die älter als 44 Jahre alt sind, ist unschädlich, wenn es um die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis geht. Das Gesetz verlangt den Nachweis von einem bestimmten Gehalt für diese Gruppe Zugewanderter nur bei der erstmaligen Erteilung. Wenn eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ansteht und z. B. infolge von Kurzarbeitergeld ein niedrigeres Einkommen erzielt wird, steht dies einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zunächst nicht entgegen. Etwas anderes gilt z. B. dann, wenn das Einkommen ganz wegfällt und/oder der Lebensunterhalt durch aufstockende Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem SGB XII gesichert wird (dazu siehe „Welche Auswirkungen hat der Bezug von Sozialleistungen/Bezug von öffentlichen Mitteln oder Kurzarbeitergeld auf eine auflösende Bedingung im Aufenthaltstitel?“).

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der *sog. Westbalkanregelung* ist ab dem 01.03.2020 für Zuwandernde, die älter als 44 Jahre alt sind, an einer Gehaltsmindestgrenze²⁶ geknüpft, §§ 2, 26 Abs.2 BeschV. Die BeschV regelt die Gehaltsgrenze ausdrücklich bei der erstmaligen Erteilung. Wenn eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ansteht und z. B. infolge von Kurzarbeitergeld ein niedrigeres Einkommen erzielt wird, steht dies einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zunächst nicht entgegen. Etwas anderes gilt z. B. dann, wenn das Einkommen ganz wegfällt und/oder der Lebensunterhalt durch aufstockende Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem SGB XII gesichert wird (dazu siehe „Welche Auswirkungen hat der Bezug von Sozialleistungen/Bezug von öffentlichen Mitteln oder Kurzarbeitergeld auf eine auflösende Bedingung im Aufenthaltstitel?“).

²⁵ Monatliches Gehalt von 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Ab dem 01.01.2021 3.905 EUR.

²⁶ Monatlich Gehalt von 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Ab dem 01.01.2021 3.905 EUR.

Was ist, wenn die Ausländerbehörde momentan keine Verlängerungen von Aufenthaltstiteln ausstellt?

Alle Ausländerbehörden hatten teilweise oder ganz den Publikumsverkehr eingestellt. Zwar ist der Publikumsverkehr inzwischen wieder eingeschränkt aufgenommen worden, informieren Sie sich aber am besten vor Ort, unter welchen Bedingungen ein Aufenthaltstitel aktuell beantragt oder verlängert werden kann. Viele Ausländerbehörden – und teilweise Landesministerien - haben auf ihren Webseiten Hinweise zur Online- oder Antragstellung per Email eingestellt.

Das *BMI* hat in dem Rundschreiben vom 24.03.2020 folgende Empfehlung dazu ausgesprochen und mit dem Rundschreiben vom 27.01.2021 erneut bekräftigt²⁷:

„1. Verlängerungsanträge bei Aufenthaltstiteln (mit Ausnahme von Schengen-Visa)

Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung, tritt mit Antragstellung die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 AufenthG kraft Gesetzes ein; der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 81 Absatz 4 Satz 1 AufenthG). Die nach § 81 Absatz 5 AufenthG zu erteilende Fiktionsbescheinigung dient lediglich zu Nachweiszwecken. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag formlos (z. B. telefonisch, online, per E-Mail oder per Post) gestellt wird.“²⁸

Nach dem BMI-Rundschreiben vom 9. April 2020 gilt diese Regelung auch für Personen, die sich derzeit im Ausland aufhalten.

Was wenn der Aufenthaltstitel während eines Aufenthalts im Ausland abläuft?

Das *BMI* empfahl in seinem Rundschreiben vom 09.04.2020²⁹: Ist aufgrund der Reisebeschränkungen eine Rückkehr nach Deutschland vor Ablauf des Aufenthaltstitels nicht möglich, so kann ein Verlängerungsantrag auch aus dem Ausland formlos, also auch per E-Mail, gestellt werden. Bei positiver

²⁷ BMI, Rundschreiben vom 27.01.2021: Weitere Hinweise zur Corona-Pandemie, Aktenzeichen: M3-51000/2#5. https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Rundschreiben_Corona-Update_20210127.pdf.

²⁸BMI, Rundschreiben vom 25.03.2020: Corona-Virus, Entlastung der Ausländerbehörden. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/rundschreiben-entlastung-abh-corona.html>.

²⁹ BMI a.a.O.

Bescheidung des Antrags ist zur Wiedereinreise eine Fiktionsbescheinigung mit einer Geltungsdauer zwischen zwei und sechs Monaten notwendig. Zugestellt werden kann die Fiktionsbescheinigung i.d.R. über den offiziellen Kurierweg des Auswärtigen Amtes.

Sollte für den vorherigen Aufenthaltsort der einreisenden Person nur eingeschränkte Einreise möglich sein, so gilt das Vorhandensein eines bestehenden Aufenthaltsrechts in Deutschland, das mit der o.g. Fiktionsbescheinigung nachgewiesen werden kann, als Ausnahmetatbestand und die Einreise ist möglich.

Was ist, wenn das Schengen-Visum abläuft?

Am 10.04.2020 trat die 1. Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie – 1. SchengenVisaCOVID-19-V³⁰ – in Kraft. Die SchengenVisaCOVID-19-V ersetzte bestehende Allgemeinverfügungen in den Ländern (z. B. die Allgemeinverfügung des LEA Berlin vom 18.03.2020) und ab dem 19.06.2020 regelte die Nachfolgeverordnung 2. SchengenVisaCOVID-19-V bundeseinheitlich, dass Inhaber*innen ablaufender Schengen-Visa bis zum 30.09.2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind und Erwerbstätigkeit weiter ausüben dürfen. Eine Verlängerung der Verordnung über den 30.09.2020 hinaus erfolgte nicht.

Was bedeutet eine Fiktionsbescheinigung?

Die Fiktionsbescheinigung ist eine im Aufenthaltsgesetz geregelte Bescheinigung, mit der dokumentiert wird, dass eine abgelaufene Aufenthaltserlaubnis bis zur endgültigen Entscheidung der Ausländerbehörde fortbesteht, § 81 Abs.4 AufenthG.

Darf man mit einer Fiktionsbescheinigung weiterarbeiten?

Wenn der abgelaufene Aufenthaltstitel zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt hat bzw. nach Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes kein Verbot der Erwerbstätigkeit im Aufenthaltstitel vermerkt ist, kann man mit einer Fiktionsbescheinigung ganz normal

³⁰ Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 09.04.2020.

weiterarbeiten. Nicht nur der Aufenthaltstitel, sondern auch die Nebenbestimmungen gelten mit der Fiktionsbescheinigung fort.

Darf man mit einer formlosen Bescheinigung der Ausländerbehörde weiterarbeiten?

Einige Ausländerbehörden teilen auf ihrer Webseite mit, dass bei Ablauf des Aufenthaltstitels/des Visums sie eine formlose Bescheinigung ausstellen und (per Email) zuschicken. Das Aufenthaltsgesetz sieht zwar grundsätzlich die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung vor, s. o. In Ausnahmefällen kann jedoch auch eine formlose Bescheinigung der Ausländerbehörde erteilt werden. Wenn ein Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt worden ist, entsteht automatisch die sog. Fiktionswirkung. Das bedeutet, dass der Aufenthalt sowie die Nebenbestimmung, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder nicht bis zu einer endgültigen Entscheidung der Ausländerbehörde weiterhin Bestand haben.

Einreise nach Deutschland: Welche Ausnahmetatbestände gelten angesichts bestehender Reisebeschränkungen?

Eine uneingeschränkte Einreise nach Deutschland ist nur für Reisende aus ausgewählten Drittstaaten, in denen das Infektionsgeschehen niedrig ist, möglich. Das *BMI* orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Europäischen Rats, die in Form einer „Positivliste“ auf der Website „[Re-open EU](#)“ veröffentlicht und aktualisiert werden. In den „[Coronavirus FAQs](#)“ des *BMIs* ist die aktuelle Umsetzung der Empfehlungen für Deutschland einsehbar.

Für Fachkräfte aus Drittstaaten mit bestehendem längerfristigen Aufenthaltsrecht ist die Einreise stets möglich, ebenso für Fachkräfte und qualifizierte Arbeitnehmer*innen, deren Beschäftigung „aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland

ausgeführt werden kann“³¹. Dem *BMI* und dem EU-Ratsdokument 9208/20³² entsprechend fallen darunter vor allem:

- „*Fachkräfte mit einem konkreten Arbeitsplatzangebot im Sinne der gesetzlichen Definition (§§ 18 Abs. 3, 18a, 18b AufenthG), das durch die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird;*
- *Wissenschaftler/Forscher (§ 18d AufenthG);*
- *Entsendungen (nach § 19c Abs. 1 i. V. m. § 10 BeschV) und ICT beschränkt auf Führungskräfte und Spezialisten (§§ 19 Abs. 2, 19b AufenthG);*
- *Führungskräfte (§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 3 BeschV);*
- *IT-Spezialisten (§19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV);*
- *Beschäftigungen in besonderem öffentlichem Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG);*
- *qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmer (§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 BeschV)“³³*

Im Rundschreiben vom 13.08.2020 präzisierte das *BMI* den Personenkreis und ergänzte diesen im Rundschreiben vom 24.11.2020, sodass sich folgende Liste ergibt:

- *„qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmer (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 1 BeschV) bei Verpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen;*
- *Künstler und Journalisten im Einzelfall bei besonderer Begründung;*
- *Berufssportler (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV) sowie Sportler zur Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Turnieren (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 1 oder § 23 BeschV, § 21 Abs. 5 AufenthG); ebenso bei Vorliegen einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 26 Abs. 1 BeschV zur Beschäftigung in einem deutschen Sportverein;*

³¹ *BMI*, Wann ist die zwingende Notwendigkeit der Einreise gegeben?

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/wann-ist-die-zwingende-notwendig-der-Einreise-gegeben.html>

³² Rat der Europäischen Union, Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung (9208/20)

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9208-2020-INIT/de/pdf>

³³ *BMI*, Welche Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer dürfen aus dem außereuropäischen Ausland einreisen?

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/welche-fachkraefte-und-hoch-qualifizierte-arbeitnehmer-duerfen-einreisen.html>

- *Spezialisten für den Aufbau oder die Installation von Maschinen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 1 BeschV).*³⁴
- *„Schiedsrichter/Kampfrichter zu Wettkämpfen/Turnieren gemäß § 22 Nr.1 BeschV, wenn sie durch ein Organisationskomitee akkreditiert wurden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme eingeladen wurden; oder zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen gemäß § 23 BeschV;*
- *Spezialitätenköche nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV;*
- *religiöse Würdenträger, die zur religiösen Tätigkeit/Durchführung religiöser Veranstaltung erforderlich sind, nach § 14 Abs. 1a BeschV*³⁵

Weitere Ausnahmetatbestände, wonach eine Einreise nach Deutschland möglich ist, sind u. a. die Aufnahme einer Ausbildung (§ 16a AufenthG), Familiennachzug und Besuche aus „zwingenden familiären Gründen“³⁶. Ab einem Mindestaufenthalt von sechs Monaten ist die Einreise auch für Schüler*inne, Praktikant*innen (auch Praktika für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft), Au-Pairs, Freiwilligendienstleistende und Sprachkursteilnehmer*innen möglich.³⁷

Wichtig: Ausschlaggebend für die mögliche Einreise aus einem Drittstaat nach Deutschland ist nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der vorherige Aufenthaltsort.

Muss zur Nachholung von Visaverfahren ausgereist werden?

Nach § 5 Abs.2 AufenthG ist die vorherige Einreise mit dem erforderlichen Visum Regelerteilungsvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Hiervon kann abgesehen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände die Nachholung des Visaverfahrens und die Ausreise unzumutbar machen (§ 5 Abs.2 S.2 Alt.2 AufenthG). Zu unzumutbaren Umständen kann auch die

³⁴ BMI, Rundschreiben vom 13.08.2020: http://ggu.de/fileadmin/downloads/erlasse/BMI-Schreiben_August_2020.pdf

³⁵ BMI, Rundschreiben vom 24.11.2020: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Laenderrundschreiben_RS_20201124.pdf

³⁶ BMI, Welche Besonderheiten gelten für die Einreise von Familienangehörigen aus Drittstaaten, die nicht auf der „Positivliste“ stehen?
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/welche-besonderheiten-gelten-fuer-die-einreise-von-familienangehoerigen-aus-drittstaaten.html>

³⁷ BMI, Rundschreiben vom 24.11.2020:

Ausreise in ein „Hochinzidenzgebiet“ oder „Virusvarianten-Gebiet“ zählen, außerdem sind die Auswirkungen der Pandemie auf Reise- und Risikokonstellationen zu berücksichtigen.³⁸

³⁸ BMI vom 27.01.2021: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Rundschreiben_Corona-Update_20210127.pdf

Anhang

Allgemeinverfügungen

Landesamt für Einwanderung (LEA) vom 24.03.2020, 27.03.2020, 03.04.2020 und 28.10.2020:

<https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/artikel.909816.php>

Landkreis Uelzen vom 16.03.2020: https://www.landkreis-uelzen.de/desktopdefault.aspx/tabid-984/1495_read-9305/

Erlasse (Auswahl)

Nordrhein-Westfalen vom 20.03.2020:

https://ww.fnrnw.de/fileadmin/fnrnw/media/Corona/200320_Erlass_Aufenthaltsdokumente.pdf

Schleswig-Holstein vom 27.10.2020:

https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_COVID-19-Erlass.Nr.8_20201127_.pdf

Schleswig-Holstein vom 30.03.2020: Empfehlungen und verbindliche Vorgaben für Maßnahmen in der Zuwanderungs- und Einbürgerungsverwaltung zur Verringerung von Kundenkontakten oder bei Schließung entsprechender Verwaltungsbereiche. Erlass Nr. 2

Rundschreiben/Empfehlungen

BMI vom 25.03.2020:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/rundschreiben-entlastung-abh-corona.html>

BMI vom 09.04.2020:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.html>

BMI vom 08.07.2020:

http://ggua.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/20200709_RdErl.09.07.2020_4_Corona-Hinweise_BMI_Ausbildungsduldung_Beschaeftigungsduldung.pdf

BMI vom 13.08.2020: http://ggua.de/fileadmin/downloads/erlasse/BMI-Schreiben_August_2020.pdf

BMI vom 24.11.2020: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Laenderrundschreiben_RS_20201124.pdf%20

BMI vom 27.01.2021: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Rundschreiben_Corona-Update_20210127.pdf

Rat der Europäischen Union vom 30.06.2020: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9208-2020-INIT/de/pdf>

Verordnungen

[Außer Kraft seit 1. Oktober 2020] 2. Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie(2. Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung–SchengenVisaCOVID-19-V) vom 18.06.2020:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2020/migration-2te-verordnung.pdf>

Hinweise

Sächsische Staatskanzlei: Coronavirus in Sachsen: Zuwanderer:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/zuwanderer-5600.html>

BMI, FAQ Coronavirus: Fragen und Antworten:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/fags/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-fags.html>

Weitere FAQs und Informationen

Deutscher Gewerkschaftsbund, Corona und Kurzarbeit: Was ArbeitnehmerInnen und Betriebsräte wissen müssen. <https://www.dgb.de/themen/++co++a94a239e-6a99-11ea-bab2-52540088cada>

IQ Niedersachsen/GGUA, 2020: Arbeitshilfe Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von ausländischen Arbeitnehmer*innen, Auszubildenden und Studierenden.

http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Corona-Arbeitshilfe_27.5.2020.pdf

Impressum

Redaktion

Doritt Komitowski

Johannes Remy

Claudius Voigt

Herausgeber

Fachstelle Einwanderung

Alt Reinickendorf 25, 13407 Berlin

Tel.: +49 (0)30 457989504

E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html



Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender e.V.

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: +49 (0) 251 1448626



*Gemeinnützige Gesellschaft
zur Unterstützung Asylsuchender e.V.*

Alle Rechte vorbehalten.

© 2021